

W29 – LUXUSPAKET

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) sind mitversichert:

Telefonmissbrauch

Wird im Zuge eines Einbruchdiebstahles gemäß Artikel 2 Punkt 3.2 der ABH das Telefon (auch Handy) des Versicherungsnehmers missbräuchlich verwendet, werden die Mehrkosten bis **EUR 750,--** auf „Erstes Risiko“ ersetzt, wobei die durchschnittlichen Telefonkosten der letzten sechs Monate als Basis dienen.

Schlossänderungen

In Erweiterung des Artikels 2, Punkt 3 der ABH gelten Kosten für notwendige Schlossänderungen bis **EUR 750,--** auf "Erstes Risiko" mitversichert, wenn die Original- bzw. Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind.

Wohnungstüren und Postkästen

In Ergänzung des Artikels 1, Punkt 1.2 der ABH gehören auch Wohnungstüren und Postkästen, die zur versicherten Wohnung gehören, zum Wohnungsinhalt und es sind daher Sachschäden gemäß Artikel 2 an diesen Gegenständen mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 750,--** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des in häuslicher Gemeinschaft mit diesem lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines ersatzpflichtigen Schadensfalles gemäß Artikel 2 der ABH übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendiger Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten bis zu einem Höchstbetrag von **EUR 750,--** auf Erstes Risiko.

Sachbeschädigung im Zuge einer Beraubung

In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 3.7 gilt auch die Beschädigung von persönlichen Sachen im Zuge einer Beraubung (außerhalb der Wohnung) mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 750,--** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Spielplatzeinrichtungen (Rutsche, Schaukel, etc.)

In Erweiterung des Artikels 3, Punkt 2.2 der ABH gelten auch Spielplatzeinrichtungen im Eigentum des Versicherungsnehmers auf dem zur Wohnung gehörenden Grundstück bis **EUR 750,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Einbruchdiebstahl in KFZ

In Erweiterung zu Artikel 3 der ABH gilt auch der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes (ausgenommen Bargeld, Schmuck, Wertpapiere u.dgl.) bei **Einbruchdiebstahl in ein privat genutztes KFZ innerhalb Österreichs** (elektronische Geräte, wie Foto- und Videokamera, Laptop u.dgl. müssen im Kofferraum bzw., falls keiner vorhanden, von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden) mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 350,--** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

Einbruch in Gardarobekästchen

In Erweiterung zu Artikel 3 der ABH gilt auch der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes (ausgenommen Bargeld, Schmuck, Wertpapiere u.dgl.) bei **Einbruch in Gardarobekästchen** (in Schulen, Sportvereinen, Schwimmbädern, Fitnesscentern und dergleichen) mitversichert.

Ein Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt auch dann vor, wenn das Gardarobekästchen aufgebrochen wird, ohne dass zuvor in die Räumlichkeiten eingebrochen wird.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 350,--** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.